



4/SN-265/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5514/9-1-86

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107
od. 75 65 01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz über Ver-
waltungsstrafbehörden ergänzt wird

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	30 -GE 986
Datum:	10. SEP. 1986
Verteilt:	12. SEP. 1986 <i>Prüfungsamt</i>

Dr. Ortzwanger

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt
sich, 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Ge-
setzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 8. September 1986
Für den Bundesminister:
Dr. PRIMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Meyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5514/9-1-86

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107
od. 75 65 01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz über Ver-
waltungsstrafbehörden ergänzt wird

Bezug: do. GZ 601.861/7-V/1/86

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr be-
ehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nachfolgende
Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Artikel 107 Absatz 1:

Dazu darf bemerkt werden, daß die Bestimmungen des § 54 Absatz 2
Eisenbahngesetz die Behörde im Sinne des § 12 dieses Gesetzes
autorisiert, in bestimmten Fällen über Organe und Bedienstete
von Eisenbahnunternehmen Strafen zu verhängen. Danach ist der
Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. bei
Ermächtigung der jeweilige Landeshauptmann als erste und letzte
Instanz zuständig. Es wäre die Frage zu klären, welche Aus-
wirkung die vorgesehene Verfassungsbestimmung auf diese Be-
stimmung des Eisenbahngesetzes haben wird.

Im Bereich des Fernmeldesektors bestehen 5 Fernmeldebehörden
erster Instanz (Post- und Telegraphendirektionen), denen in Be-
willigungs- und Strafsachen eine einzige Berufungsbehörde über-

- 2 -

geordnet ist, nämlich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde. Durch die vorgesehenen Verwaltungsstrafsenate würden den 5 Behörden erster Instanz in Strafsachen demnach 9 Behörden zweiter Instanz gegenüberstehen, sodaß eine einheitliche Vorgangsweise nicht mehr gewährleistet wäre. Es wird daher angeregt, den Bereich des Fernmeldewesens (analog den Finanzstraf- und Disziplinarangelegenheiten) von der geplanten Regelung auszunehmen.

Weiters darf die Problematik aufgezeigt werden, daß auch Bundesbeamte als Mitglieder der Senate vorgesehen sind, wobei jedoch das Dienstrecht durch Landesgesetz geregelt werden soll.

Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß allein schon die ständig steigende Zahl von Berufungsfällen in Verkehrsstrafangelegenheiten beträchtliche Aufwendungen erfordern wird, um den zu schaffenden Verwaltungsstrafsenate die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen. 25 Exemplare der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 8. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. PRIMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

